
Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport ¹

(Änderung vom 17. Juni 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport vom 4. August 1975² wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Aufsicht über den obligatorischen Turn- und Sportunterricht in den Schulen und über die Institution „Jugend und Sport“ obliegt dem Bildungsdepartement.

§ 3 Abs. 1, 2 und 3

¹ Im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport obliegt der Abteilung Sport die Durchführung der Institution „Jugend und Sport“.

² Der Regierungsrat wählt eine beratende Kommission von höchstens elf Mitgliedern, in der interessierte Verbände und Institutionen vertreten sind. Der Leiter der Abteilung Sport ist Vorsitzender. Das Bildungsdepartement erlässt Weisungen über den Geschäftsgang und Aufgabenbereich.

³ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder.

§ 5

Lagerung, Wartung und Versand des „Jugend und Sport“-Materials besorgt die Retablierungsstelle für Angehörige der Armee und des Zivilschutzes (AdA/AdZS). Sie kontrolliert auch den Rückschub.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 681.111.

² GS 16-689.